



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

DC Value Global Dynamic

16. April 2026

Fondsmanager:



Verwaltungsgesellschaft

ODDO BHF Asset Management Lux

Dieser Verkaufsprospekt, der das Verwaltungsreglement einschließt, ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement und die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anteilinhaber kostenlos die Basisinformationsblätter zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement (nachfolgend zusammen „Verkaufsprospekt“).

Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers.

Anteile des Fonds werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten und dürfen US-Personen oder auf deren Rechnung weder angeboten noch von diesen gekauft werden. Die Fondsanteile sind und werden weder gemäß des United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung bei der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) noch gemäß eines Wertpapiergesetzes eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen. Der Fonds wurde auch nicht gemäß des Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiter veräußern. Zu den US-Personen zählen u.a. natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

INHALT

VERKAUFSPROSPEKT	4
ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	4
ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE DATEN DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC	7
ANLAGEPOLITIK DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC	8
RISIKOPROFIL DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC	9
PROFIL DES ANLEGERKREISES DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC	9
ALLGEMEINE HINWEISE	9
RISIKOHINWEISE	12
BESONDERER HINWEIS BEZÜGLICH MARKET TIMING UND LATE TRADING	20
VERWALTUNGSREGLEMENT	22
§ 1 GRUNDLAGEN	22
§ 2 VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE	22
§ 3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	25
§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN	25
§ 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	27
§ 6 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	31
§ 7 EINHALTUNG DER ERWERBSGRENZEN	34
§ 8 UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE	34
§ 9 RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	35
§ 10 FONDSANTEILE	35
§ 11 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN	35
§ 12 AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS	36
§ 13 VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER PREISBERECHNUNG	37
§ 14 BEWERTUNG	37
§ 15 KOSTEN	37
§ 16 RECHNUNGSLEGUNG	40
§ 17 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN	40
§ 18 DAUER, AUFLÖSUNG UND FUSION DES FONDS	41
§ 19 ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS, DER ANLAGESTRATEGIE, DER ANLAGEPOLITIK SOWIE DES VERKAUFSPROSPEKTS	41
§ 20 VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN	41
§ 21 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	42
§ 22 VERWENDUNG DER ERTRÄGE	42
§ 23 GESCHÄFTSJAHR	42
§ 24 INKRAFTTRETEN	42
ALLGEMEINES	43

VERKAUFSPROSPEKT

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „DC Value Global Dynamic“ ist ein nach Luxemburger Recht errichtetes Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“) und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in deren geänderter Fassung durch die Richtlinie 2014/91/EU. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ODDO BHF Asset Management Lux (im folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht („Société Anonyme“) auf unbestimmte Dauer gegründet. Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Munsbach im Großherzogtum Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmalig am 19. September 2019 und wurde am 4. Oktober 2019 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die in Anhang II des Gesetzes von 2010 sowie in Anhang I des Gesetzes von 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in den Fonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik anzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Tätigkeiten, für die sie verantwortlich ist, delegieren. Sie hat derzeit die OGA-Verwaltungsstelle, das Marketing und den Vertrieb sowie für einige der von ihr verwalteten Investmentfonds das Fondsmanagement ausgelagert. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den jeweiligen Dienstleistern Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen kündigen und die entsprechenden Aufgaben an andere Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Detaillierte Angaben zur OGA-Verwaltungsstelle, zum Vertrieb sowie ggf. zum Fondsmanagement respektive zum eventuell beauftragten Anlageberater finden Sie in den entsprechend übertitelten Abschnitten dieses Verkaufsprospektes.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft

- die Funktion des Transfer Agents,
- das Collateral Management,
- das Order Desk,
- das Middle Office,
- die Informationstechnologie (IT),
- die Beratung zu ESG-Themen,
- die Interne Revision,
- Teilbereiche des Personalwesens,
- Teilbereiche des Rechnungswesens und
- die Stimmrechtsausübung

an Dritte delegiert.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft einen Dienstleister mit der Überwachung der Ansprüche des Fonds, welche im Wege von Kapitalmarktsammelklagen durchgesetzt werden können, beauftragt und kann gegebenenfalls für einzelne Fonds Anlageberater mit der Beratung bei Anlageentscheidungen beauftragen.

OGA-Verwaltungsstelle

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Registerstelle, die Nettoinventarwert Berechnung und Fondsbuchhaltung (die „Funktion der Fondsbuchhaltung“) sowie die Kundenkommunikation.

Die Aufgaben der Registerstelle bestehen u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilinhaberregisters.

Die Fondsbuchhaltung umfasst die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und die Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für Anteilinhaber bestimmt sind.

Unter anderem in Bezug auf die Aufgaben der Registerstelle sowie der Fondsbuchhaltung wird die Funktion durch die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, wahrgenommen. Verbleibende Tätigkeiten werden direkt durch die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion getragen.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation hat die Verwaltungsgesellschaft weitgehend auf ODDO BHF Asset Management GmbH ausgelagert, dies betrifft insbesondere das Beschwerdemanagement. Sie kann die vertrauliche Kundenkommunikation aber auch selbst wahrnehmen.

Durch die Benennung können potenzielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ und „Verwahrstelle“ näher beschrieben werden, bestehen.

Verwahrstelle

Verwahrstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrstellenvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrstellenvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Fonds sowie die Überprüfung des Eigentums übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;

(v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit den OGAW-Regelungen und dem Verwaltungsverglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegierung entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website (www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als OGA-Verwaltungsstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Verwaltungsgesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als OGA-Verwaltungsstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die Dickemann Capital AG, Uhlandstraße 7-8, 10623 Berlin, zum Fondsmanager ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch die Oderaufführung selbst vor – diese Tätigkeit wurde nicht an die Dickemann Capital AG ausgelagert. Die Bundesanstalt

für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Dickemann Capital AG die Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG (deutsches Wertpapierinstitutsgesetz) erteilt. Der Fondsmanager wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft vergütet.

Risikomanagement

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Fonds der Commitment-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fonds maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren wird in § 9 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds können auch den Basisinformationsblättern entnommen werden.

Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft hat der ODDO BHF Asset Management GmbH mit Sitz in Düsseldorf den Vertrieb der Anteile am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Die Vertriebsgesellschaft ist dabei nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen. Den Vertrieb der Anteile in Luxemburg übernimmt die Verwaltungsgesellschaft.

ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE DATEN DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC

Auflegung	15.07.2008
Erstausgabe	15.07.2008
ISIN	LU0370310038
WKN	A0Q5G9
Ausschüttung	keine, Erträge verbleiben im Fonds
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,35 % p.a.; mindestens € 35.000 p.a., zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung*
Administrationsgebühr	0,1 % p.a.
Ausgabeaufschlag	bis zu 6,0 %
Anteile	Globalurkunde bzw. Anteilbestätigungen der OGA-Verwaltungsstelle; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Erster Ausgabepreis	€ 1.000 (exkl. Ausgabeaufschlag)**
Fondswährung	Euro
Geschäftsjahr	01.01.-31.12.

** per 13. Juni 2025 (nach Handelsschluss) wurden die im Umlauf befindlichen Anteile im Verhältnis 1:100 gesplittet. Ein („1“) (alter) Anteil wurde infolge des Splits in je einhundert („100“) (neue) Anteile aufgeteilt.

* Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt maximal 10 Prozent der Outperformance des Fonds gegenüber der High Water Mark („HWM“) im Kalenderjahr. Die HWM basiert auf dem höchsten jemals am Kalenderjahresende um Ausschüttungen bereinigten Rücknahmepreis beginnend mit dem ersten Ausgabepreis. Damit eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann, muss eine negative Wertentwicklung erst wieder durch eine positive Wertentwicklung ausgeglichen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung basiert auf einem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der HWM und beinhaltet damit einen Mechanismus zur Aufholung vergangener negativer Wertentwicklungen.

Die Wertentwicklung des Fonds wird auf Grundlage seines Buchwerts nach Berücksichtigung der Gebühren und vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung ermittelt.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW“) wird, sofern die Wertentwicklung des Fonds die HWM übersteigt, eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Vergütung gebildet. Ist der NIW eines Anteils geringer als die HWM, wird eine zuvor gebildete Rückstellung für alle ausgegebenen Anteile entsprechend aufgelöst.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird für jeden Anteil separat berechnet und zurückgestellt. Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne, dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird über einen Berechnungszeitraum gemessen, der dem Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) des Fonds entspricht („Berechnungszeitraum“). Jeder Berechnungszeitraum beginnt am ersten Geschäftstag des Geschäftsjahres und endet am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres. Die erfolgsabhängige Vergütung ist nach Ablauf des Berechnungszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Im Fall von Anteilrücknahmen wird der Anteil der Rückstellungen, welcher auf die zurückgenommenen Fondsanteile entfällt, ermittelt und der Verwaltungsgesellschaft endgültig zugewiesen.

Beispiel zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Jahr	NIW	HWM (Basis Ausgabepreis 100 am Anfang von Jahr 1)	Performance des Fondsanteils	Outperformance bzgl. HWM	Zahlung erfolgsabhängige Vergütung	Kommentar
1	99	100	-1.00%	-1.00%	Nein	NIW kleiner als HWM -> keine erfolgsabhängige Vergütung
2	105	100	6.06%	5.00%	Ja	NIW größer als HWM -> erfolgsabhängige Vergütung
3	100	105	-4.76%	-4.76%	Nein	NIW kleiner als HWM -> keine erfolgsabhängige Vergütung
4	103	105	3.00%	-1.90%	Nein	NIW kleiner als HWM -> keine erfolgsabhängige Vergütung
5	106	105	2.91%	0.95%	Ja	NIW größer als HWM -> erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine gegebenenfalls anfallende erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe an den Fondsmanager aus.

Der Fonds „DC Value Global Dynamic“ unterstand bis zum 15. Januar 2023 den Regelungen des Teil II des Gesetzes von 2010. Am 16. Januar 2023 wurde der Fonds unter Beibehaltung der grundsätzlichen Anlagepolitik auf die OGAW-Regelungen nach Teil I des Gesetzes von 2010 umgestellt.

Der Track Record des Fonds wurde seit seiner Auflegung am 15. Juli 2008 (Erstausgabepreis: EUR 1.000) übernommen.

Allerdings weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass die Performance der vergangenen Jahre keine Garantie für zukünftige Erfolge des Fonds ist.

ANLAGEPOLITIK DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC

Das Anlageziel des Fonds „DC Value Global Dynamic“ besteht in der Generierung eines langfristigen, stabilen Kapitalzuwachses.

Dazu investiert der Fonds vorwiegend in Aktien in- und ausländischer Emittenten. Im Fokus stehen Unternehmen mit einem bewährten Geschäftsmodell, ausgeprägter Eigentümerorientierung und solider Bilanz. Bei der quantitativen Analyse werden auf der Basis einer speziell entwickelten Unternehmensdatenbank Kriterien wie z.B. stabile Gewinnmargen, attraktive Kapitalrenditen und die Fähigkeit zur Free-Cash-Flow-Generierung berücksichtigt. Beim qualitativen Analyseprozess wird auch das Geschäftsmodell auf Attraktivität und Fortdauer bestehender Wettbewerbsvorteile untersucht und bewertet. Der Fonds unterliegt weder Länder-, Sektoren- oder Branchenbeschränkungen noch Beschränkungen hinsichtlich der Unternehmensgröße. Er investiert max. 30 Prozent des Fondsvermögens in Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe mit einem Market Cap von bis zu 1 Milliarde EUR, bei denen es sich auch um marktenge Aktien handeln kann.

Der Fonds kann zum Zweck der Risikodiversifizierung zudem Investmentanteile, Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Zertifikate, die die Maßgaben der Richtlinie 2007/16/EG (Eligible Assets) erfüllen (insbesondere Aktien- und Renten- oder Indexzertifikate), Partizipationsscheine, Optionsscheine sowie weitere, in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erwerben. Ferner können auch Geldmarktinstrumente sowie andere verzinsliche bzw. auf- oder abgezinste kurzfristige Wertpapiere, welche von öffentlichen anderen Schuldner begeben oder garantiert sind, bzw. Termineinlagen (täglich kündbar bzw. mit Laufzeit von bis zu 12 Monaten) erworben werden. Er kann ebenfalls Barmittel (i.S.v. § 5 Nr. 2 b) des Verwaltungsverreglements) halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Nettofondsvermögens. Hierzu sind Wertpapier-Optionsgeschäfte, Caps und Floors, Wertpapier-Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte auf anerkannte Aktien-/ Rentenindizes und Zinsterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-

Optionsgeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Devisen oder Devisenterminkontrakte, Swaps und Optionen auf Swaps zulässig. Außerdem umfassen die zulässigen Derivate auch Derivate auf die vorhergehend genannten Derivatinstrumente sowie Kombinationen der vorher genannten Derivatinstrumente. Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung der Europäischen Union (EU-VO) 2015/2365 vom 25. November 2015 („SFTR“), namentlich Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihegeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) i.S.d. Artikel 3.18 der SFTR abgeschlossen.

Wie in § 5 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements vorgesehen, wird der Fonds mindestens 25 Prozent seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Der Fonds unterliegt einem aktiven Management und wird nicht mit Hinblick auf einen Referenzindex verwaltet. Der Fondsmanager kann im Rahmen der gesetzlichen und der oben genannten Anlagebeschränkungen frei über die Zusammensetzung der Vermögenswerte des Fonds entscheiden.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds entspricht Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren NICHT im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses, da diese derzeit nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds sind. Zur Sicherstellung eines adäquaten Risikomanagements von ESG-Risiken verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein abgestuftes System zur Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ der Vereinten Nationen („UN PRI“) in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen und wendet diese im Rahmen ihres Engagements an. Die Verwaltungsgesellschaft setzt dies z.B. durch die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und durch den Dialog mit Emittenten um. Vermögenswerte von Emittenten, die kontroverse Waffen wie Streubomben und Antipersonenminen oder chemische Waffen im Sinne des Pariser Chemiewaffenübereinkommens von 1993 herstellen, werden nicht für den Fonds erworben.

Die SFDR verpflichtet uns, darauf hinzuweisen, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht verfügbar sind. Dort erfolgt aber keine Quantifizierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

RISIKOPROFIL DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Operationelle Risiken einschließlich Verwahrrisiken:** Fehler und Missverständnisse bei der Verwaltung und Verwahrung können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.
- **Konzentrationsrisiken:** Der Fonds erwirbt Wertpapiere, die sich auf spezielle Regionen oder Themen beziehen. Deren Wertentwicklung kann beispielsweise aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse leiden.
- **Risiken aus dem Einsatz derivativer Instrumente:** Derivate sind Finanztermingeschäfte, die sich auf Basiswerte wie Aktien, Anleihen, Zinsen, Indizes und Rohstoffe beziehen und von deren Wertentwicklung abhängig sind. Der Fonds darf derivative Instrumente zur Absicherung oder Wertsteigerung des Fondsvermögens einsetzen. Je nach Wertentwicklung des Basiswertes können dabei Verluste entstehen.

PROFIL DES ANLEGERKREISES DES DC VALUE GLOBAL DYNAMIC

Der Fonds ist für ertrags- und wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs zwischenzeitlich stärkere Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds empfiehlt sich als Basis-Investment oder zur Beimischung für dynamische Anleger, die sich die Chancen der internationalen Wertpapiermärkte mittels einer aktiven Asset Allocation erschließen wollen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Fondswährung ist der Euro.

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement. Das ursprüngliche Verwaltungsreglement trat am 15.07.2008 in Kraft. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 16. April 2026 in Kraft. Es wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk am oder um den 16. April 2026 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (« RESA ») veröffentlicht.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Anteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten, der Verwahrstelle und den aufgeführten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Information der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gegenwärtig auf der Internetseite „am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den aufgeführten Informations- und Zahlstellen erfragt werden.

Informationen zu den Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei einzelnen Fonds finden Sie unter „am.oddo-bhf.com“.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar. Darin enthalten sind eine Beschreibung der Methoden zur Berechnung der Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeitergruppen, die Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und die Integration des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütung. Ein Papierexemplar kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilhaber selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilhaberrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen den OGAW geltend gemacht werden. Anteilhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Informationen zu Anlegerrechten und Beschwerdemanagement finden Sie unter „am.oddo-bhf.com“.

Hinweis zur Besteuerung in Luxemburg

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer "taxe d'abonnement" von jährlich zurzeit 0,05 Prozent auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Davon ausgenommen sind Luxemburger Zielfonds, die bereits einer taxe d'abonnement unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung-, noch Erbschaftsteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anteilhaber zu informieren haben. Anteilhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

REGELUNG ZUR BEGRENZUNG VON RÜCKNAHMEN („GATES“)

Die Verwaltungsgesellschaft kann Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen (sogenanntes „Gate“) einführen, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber ausgeführt werden können. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Anteilhabern über mehrere Bewertungstage zu verteilen, wenn sie eine bestimmte, objektiv festgelegte Schwelle übersteigen.

Eingesetzte Methode:

Die Auslöseschwelle des Gates wurde auf 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Fonds unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, seinen Anlagezielen und der Liquidität der

Vermögenswerte in seinem Portfolio festgesetzt. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Auslöseschwelle für die Begrenzung mit dem Verhältnis zwischen folgenden Faktoren verglichen wird:

- der Differenz am selben Bewertungstag zwischen (i) dem Gesamtbetrag der Rücknahmeverlangen und (ii) dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Der oben genannte Gesamtbetrag der Rücknahmeverlangen bezieht sich auf das gesamte Vermögen des Fonds und nicht auf einzelne ggf. noch zu bildende Anteilklassen. Durch Anwendung des Gates kann die Verwaltungsgesellschaft berechtigt sein, Rücknahmeanträge bis zu zehn Bewertungstage zurückzustellen. Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle des Gates übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmeanträgen über den Grenzwert hinaus nachkommen, um die ansonsten gesperrten Aufträge vollständig oder teilweise auszuführen.

Benachrichtigung der Anteilinhaber:

Im Fall der Auslösung des Gates werden alle Anteilinhaber auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft („am.oddobhf.com“) darüber informiert. Anteilinhaber, deren Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, erhalten schnellstmöglich eine gesonderte Mitteilung.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Die Rücknahmeaufträge werden für die Anteilinhaber, die seit dem letzten Bewertungstag Rücknahmen beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Für nicht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge gilt automatisch der nächste Nettoinventarwert, wenn sie am nächsten Bewertungstag ausgeführt werden, und sie werden gegenüber neuen Rücknahmeaufträgen, die zu diesem nächsten Bewertungstag eingehen, nicht bevorzugt behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden können alle oder ein Teil der nicht ausgeführten Rücknahmeaufträge auf schriftlichen Antrag der betreffenden Anteilinhaber an die OGA-Verwaltungsstelle bis spätestens 14.00 Uhr am nächsten Bewertungstag storniert werden. Zur Klarstellung: Dieses Kündigungsrecht kann nur von Anteilinhaber oder Intermediären ausgeübt werden, welche direkt im Anteilinhaberregister verzeichnet sind. Wenn ein Anteilinhaber Anteile über einen Intermediär, der in seinem Namen, aber im Auftrag des Anteilinhabers handelt, in den Fonds anlegt, kann das Kündigungsrecht nur durch den Intermediär und nicht direkt vom Anteilinhaber ausgeübt werden.

Regelung zum „Swing Pricing“

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen veranlassten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt und zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Verwaltungsgesellschaft auf Ebene des Fonds in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (z. B. unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis).

Der Swingfaktor wird 3 Prozent des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist), kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden.

Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen und Anteilausgaben aggregiert auf Ebene des Fonds an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor.

RISIKOHINWEISE

Allgemeine Erwägungen

Das grundsätzliche Risiko des Fonds liegt darin begründet, dass der Fonds möglicherweise keine angemessene, risikoangepasste Rendite für die Anteilinhaber erwirtschaftet. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anteilinhaber sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im Fonds mit sich bringen kann und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in den Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen. Insgesamt wird den Anteilhabern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Neben den mit den Anlagen verbundenen Kursrisiken sind folgende Risiken zu beachten:

Regulatorische Erwägungen

Der Fonds unterliegt luxemburger Recht und Anteilinhaber sollten beachten, dass die regulatorischen Schutzmaßnahmen, die von ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden gewährt werden können, möglicherweise keine Anwendung finden. Anteilinhaber sollten ihren Finanzberater oder anderen Fachberater konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltsverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden können.

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Korrekturmaßnahmen und Entschädigung der Anteilinhaber

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstige Fehler auf der Ebene des Fonds gemäß dem Rundschreiben der CSSF 24/856 über den Anlegerschutz im Falle des Auftretens eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstiger Fehler auf Ebene eines OGA, in der jeweils gültigen Fassung (das „Rundschreiben CSSF 24/856“), können aus verschiedenen Gründen auftreten, unter anderem aufgrund von menschlichem Versagen, Systemausfällen, fehlerhaften Dateneingaben, Fehlinterpretationen von Bewertungsregeln sowie von Anlagevorschriften oder Betriebsstörungen.

Ein solcher Fehler oder eine solche Nichteinhaltung ist gemäß den im Rundschreiben CSSF 24/856 dargelegten Grundsätzen zu behandeln.

Anteilinhaber, die ihre Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines Fehlers oder einer Nichteinhaltung auf Ebene des Fonds betroffen sein können, wenn aufgrund eines solchen Fehlers oder einer solchen Nichteinhaltung eine Entschädigung ausgezahlt wird. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Fehler / der Nichteinhaltung (z.B. Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, falscher und korrigierter Nettoinventarwert pro Tag während der Fehlerperiode, Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen pro Tag während der Fehlerperiode, Auswirkungen pro Tag während der Fehlerperiode) den Finanzintermediären, die im Auftrag der Anteilinhaber handeln, zur Verfügung gestellt werden,

damit diese Finanzintermediäre ihre Verantwortlichkeiten erfüllen und die notwendigen Entschädigungen an diese Anteilinhaber leisten können.

Risiken aus verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Zentralverwahrer innerhalb der EU

Am 1. Februar 2022 sind die technischen Regulierungsstandards ("RTS") zur Abwicklungsdisziplin der CSDR (Verordnung (EU) 909/2014 und Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229, zusammen im Folgenden "CSDR") in Kraft getreten. Diese RTS verpflichten Zentralverwahrer ("CSDs"), von ihren Teilnehmern Strafgebühren zu erheben, wenn sich die Abrechnung eines Wertpapiers verzögert, und diese Strafgebühren demjenigen Teilnehmer gutzuschreiben, der von der verspäteten Lieferung oder Zahlung betroffen ist. Teilnehmer sind Verwahrstellen und Broker. Die Verwahrstelle des Fonds wird alle von einem Zentralverwahrer weitergeleiteten Strafgebühren an den Fonds belasten bzw. gutschreiben. Es können hinsichtlich der Einforderung von Erstattungen Schwellenwerte Anwendung finden. Erträge aus positiven Strafgebühren können die Erstattung der negativen Strafgebühren mindern.

Die überwiegende Mehrheit der Strafgebühren wird jedoch eher aus sehr geringen Beträgen bestehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anteilinhaber steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anteilinhaber die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anteilinhaber der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anteilinhaber negativ auswirkt.

Die steuerliche Behandlung beim Anteilinhaber hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anteilinhabers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Die Referenzwährung des Fonds muss nicht mit den Anlagewährungen identisch sein. Sofern Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements und ihrer Berater zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements und ihrer Berater kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen sie bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbliebenen Anteilinhaber reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anteilhabern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anteilinhaber kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung dieser Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anteilinhaber zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anteilinhaber an einem Bewertungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe zunächst nur anteilig ausgeführt wird.

Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilhabern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht

zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Verwaltungsgesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteiltrückgaben entstehenden Kosten (z.B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anteilinhaber verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Teilfonds verbliebenen Anteilinhaber reduziert. Für die rückgebenden Anteilinhaber besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird.

Kreditrisiko

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Kontrahentenrisiko

Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel eine geringere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Beim Einsatz derivativer Instrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risiken ein. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, haben viele Händler beim Einsatz von Derivaten erhebliche Verluste erlitten.

Das Risiko, welches mit den Anlagen des Fonds verbunden ist, kann durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wirksam reduziert werden (sogenanntes "Hedging"). Als Konsequenz führt das Hedging aber auch dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Investments, der Fonds nicht oder nur eingeschränkt an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds lediglich aufgrund des Absicherungsgeschäftes unterliegt. Termin- und Optionsmarktanlagen bergen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen, insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren, erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität. Insbesondere besteht das Risiko, dass:

a) sich die Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen; hier bestehen folgende Risiken:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft

gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt.
- Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

b) eine mangelnde Wechselwirkung zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits besteht, die zur Folge hat, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;

c) ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Anlageinstrument zu einem gegebenen Zeitpunkt fehlt. Das hat zur Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;

d) die derivativen Instrumenten zugrunde liegenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen;

e) durch die Verwendung von derivativen Instrumenten ein potenzieller Verlust entsteht, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten könnte;

f) eine Gegenpartei zahlungsunfähig ist oder mit der Zahlung in Verzug gerät;

g) ein zusätzlicher finanzieller Verlust aufgrund einer Nachschusspflicht bei bereits abgeschlossenen Derivatgeschäften entsteht;

h) der Wert des Fondsvermögens durch die Hebelwirkung von Optionen stärker beeinflusst werden kann, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

i) Des Weiteren ist der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) mit Kosten verbunden.

Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstigen Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall (mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge), dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der der European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des

Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vermögenswerte des Fonds können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse und/oder Zustände in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social und Governance“), welche, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf die Vermögenswerte des Fonds verursachen können.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zu diesen beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG“) unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

UMWELT

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

SOZIALES

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschan-
cen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Marktrisiken in Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich „Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung“ haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine der Nachhaltigkeit dienenden Investitionen vornehmen. Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von

Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Misstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Aktivitäten werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern des Unternehmens oder externer Dritter erleiden oder durch externe Ereignisse, wie z.B. Pandemien oder Naturkatastrophen, geschädigt werden. Diese Ereignisse können unter anderem durch die fehlende Beachtung von Nachhaltigkeitsanforderungen eines Emittenten und/oder des Fondsmanagements hervorgerufen oder verstärkt werden.

Computerkriminalität (Cyber Crime)

Der Fonds, die Verwahrstelle oder die Dienstleister oder Kontrahenten, mit denen der Fonds zusammenarbeitet, können von Vorfällen betroffen sein, die die Sicherheit der elektronischen Datenverarbeitung beeinträchtigen, wodurch sich operationelle und Datenschutzrisiken realisieren können. Diese Vorfälle können aus gezielten Angriffen oder unbeabsichtigten (Neben-) Wirkungen anderer Ereignisse resultieren, z. B. nicht autorisierter Zugang zu elektronischen Systemen durch sogenanntes Hacking, Trojaner, Viren, Phishing oder Pharming, um sich Vermögenswerte oder sensible Daten widerrechtlich anzueignen, Daten zu verändern, oder den Ausfall eines oder mehrerer Systeme zu verursachen. Letzteres kann auch ohne die Verschaffung von unberechtigtem Zugang zu Datenverarbeitungssystemen geschehen, indem beispielsweise eine Internetseite durch eine Vielzahl externer Aufrufe für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Adressaten verlangsamt oder gesperrt wird. Sind der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Verwahrstelle oder Finanzintermediäre von Beeinträchtigungen der IT-Sicherheit betroffen, kann der operative Geschäftsbetrieb beeinträchtigt sein, z. B. die Fähigkeit eines Fonds, seinen Nettoinventarwert zu bestimmen oder Transaktionen vorzunehmen, Anteilscheine auszugeben oder zurückzunehmen. Hieraus können finanzielle Verluste entstehen, für die der Fonds unter Umständen keine Entschädigung erhält. Weiterhin können Verstöße gegen Datenschutz oder anwendbare regulatorische Anforderungen zu Bußgeldern, Kosten und Schäden einschließlich Reputationsschäden führen, die unter Umständen dieser Fonds zu tragen hat. Ähnliche Konsequenzen können aus der Beeinträchtigung der IT-Sicherheit von Emittenten von Vermögensgegenständen, in die der Fonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Fonds, staatliche Behörden und andere Regulierer, Börsen und Betreiber von Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherer und anderer Parteien erwachsen. Zwar wurden Systeme zum Management von Informationsrisiken, und Planungen zur Kontinuität des Geschäfts im Notfall ausgearbeitet, welche die genannten Risiken mindern, diese Maßnahmen weisen jedoch inhärente Grenzen auf, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für die Verwaltungsgesellschaft entstehen. Die Interessen der Anteilinhaber können mit den folgenden Interessen in Konflikt geraten:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen einer anderen Person, die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, oder
- Interessen anderer Anteilinhaber an dem Fonds oder einem anderen Fonds.

Zu den Umständen oder Beziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können, gehören insbesondere:

- Anreizsysteme für die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Handelsgeschäfte der Mitarbeiter,
- Leistungen, die den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft gewährt werden,
- Erwerb von Produkten, die von verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder an deren Ausgabe ein verbundenes Unternehmen beteiligt war,
- Umschichtungen innerhalb des Fonds,
- Schönfärberei („window dressing“) der Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende,
- Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft oder
- Geschäfte zwischen Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft,
- Zusammenfassen mehrerer Handelsaufträge ("Block Trades"),
- Einstellung von verbundenen Unternehmen und Personen,

- große Einzelinvestitionen,
- wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Überzeichnung einer Aktienemission Aktien im Namen mehrerer Investmentfonds oder persönlicher Portfolios ("IPO-Kontingente") gezeichnet hat,
- late trading, d.h. Transaktionen, die nach Handelsschluss zum bekannten Schlusskurs getätigt werden,
- Ausübung des Stimmrechts.

Sachleistungen (Broker Research, Finanzanalyse, Markt- und Preisinformationssysteme) können der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds zufließen; diese Leistungen werden bei Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rabatte auf Gebühren und Spesenerstattungen, die der Fonds an die Verwahrstelle oder Dritte gezahlt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt wiederkehrende Vermittlungsgebühren in Form von Broker-Trail-Provisionen an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, in der Regel einmal jährlich. Die Höhe dieser Provisionen hängt wesentlich vom vermittelten Volumen ab. Die Zahlung wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Broker-Trail-Provisionen stellen keine zusätzliche Gebühr für die Anteilhaber dar.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die folgenden organisatorischen Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten, zu überwachen und offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften überwacht und bei der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Offenlegungspflichten,
- organisatorische Maßnahmen wie z.B.
 - Trennung von Aufgaben und physische Trennung,
 - Beibehaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche und Einrichtung eines Informationsmanagementsystems, um den Missbrauch vertraulicher Informationen zu verhindern,
 - Aufteilung der Verantwortlichkeiten so, dass unzulässige Einflussnahme vermieden wird,
 - Festlegung von Organisationsregeln und Definition und Dokumentation von Arbeitsabläufen,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeiterhandelsgeschäfte, die Auferlegung von Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderhandelsgesetzes und Schulungen,
- Festlegung von Grundsätzen für das Vergütungssystem und Regeln für die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Vorteilen,
- Festlegung von Regeln für den Bezug anderer Sachleistungen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung der Kundeninteressen und einer den Kunden und Investitionen angemessenen Beratung sowie zur Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze,
- Best Execution Policy für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten,
- Richtlinien für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte,
- Vorhandensein einer Conflict of Interests Policy (Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten),
- Durchführungsverfahren und -maßnahmen, um zu verhindern, dass Transaktionskosten unangemessene nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anteilhaber haben,
- Festlegung eines Limits für die Abwanderung von Portfolios,
- Festlegung von Auftragsschlusszeiten,
- Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Verwaltungsvorschriften der CSSF verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen und handelt insbesondere im besten Interesse des Fonds. Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben, sind in den Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese werden auf der Website "am.oddo-bhf.com" veröffentlicht. Sofern die Interessen der Anteilhaber durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art/die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf der Website veröffentlichen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Dritten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um alle organisatorischen Anforderungen und die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen.

BESONDERER HINWEIS BEZÜGLICH MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 11 Absatz 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am übernächsten Bewertungstag festgestellten Preis

ausführen.

VERWALTUNGSREGLEMENT

§ 1 GRUNDLAGEN

1. Der Fonds „DC Value Global Dynamic“ (nachstehend der „Fonds“ genannt) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (nachstehend das „Fondsvermögen“ genannt) zusammensetzt und von der ODDO BHF Asset Management Lux, einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (die „Verwaltungsgesellschaft“), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (die „Anteilinhaber“) verwaltet wird. Er unterliegt Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in deren geänderter Fassung.
2. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile an dem Fonds beteiligt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilbestätigungen gemäß § 10 dieses Verwaltungsreglements (die „Fondsanteile“) ausgestellt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (das „RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.
5. Fondswährung ist der Euro.

§ 2 VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE

1. Verwahrstelle und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt.

Mit Zustimmung der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung ("Central Administration Services Agreement") abgeschlossen, in der die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zur OGA-Verwaltungsstelle ernannt wird.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltungsstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie alle Aufgaben der zentralen Verwaltung durch und kooperiert mit den Wirtschaftsprüfern.

2. In ihrer Eigenschaft als Transfer- und Registerstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilinhaberregisters durch. In dieser Funktion ist sie auch für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche nach dem AML-Reglement zuständig. Die CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, kann Dokumente anfordern, die für die Identifizierung von Anteilinhabern von registrierten Anteilen (registered units) erforderlich sind.

3. Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz von 2010, dem direkt anwendbaren europäischen Recht, den Verlautbarungen der CSSF, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

4. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Artikel 18 des Gesetzes von 2010 in vollem Umfang nachkommen.

5. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, flüssigen Mittel und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt und dem Gesetz von 2010 verfügt werden darf.

6. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;
- b) die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds;
- d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

7. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden;
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

8. a) Für Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.
- ab) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten ordnungsgemäß registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

- ba) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist.
- bb) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

9. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

10. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über

eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens genauso hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

11. a) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 8. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

aa) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu umgehen.

ab) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.

ac) Die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

ba) Der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind.

bb) In Bezug auf die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 8. aa) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis sowie einer regelmäßigen externen Buchprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden.

bc) Der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können.

bd) Die Verwahrstelle wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können.

c) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 11. bb) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

ca) Die Anleger des betreffenden Fonds werden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet.

cb) Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen. Der Unterverwahrer kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen.

Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands werden nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß 8. a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem

Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung auf einen Unterverwahrer gemäß Punkt 10. unberührt.

Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

13. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

§ 3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Die Verwaltungsgesellschaft, ODDO BHF Asset Management Lux, handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis umfasst die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingezahlten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Daneben kann der Anteilinhaber einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

4. In Erfüllung ihrer im Gesetz von 2010 festgelegten Aufgaben ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, sofern sie die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält. Eine detaillierte Beschreibung der Delegation von Funktionen an Dritte erfolgt im Verkaufsprospekt. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Kostenregelung in § 15 dieses Verwaltungsreglements.

§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF“

Die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

„Derivate“

Abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Future- und Tauschgeschäfte (Swaps).

„Drittstaat“

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

„Geldmarktinstrumente“

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“

Der Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

„Gesamtrendite-Swap (total return swap)“

Ein Derivatekontrakt i.S.d. Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

„Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Kapitalbeteiligungen“

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

„Mitgliedstaat“

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

„OECD-Staat“

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

„OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Richtlinie 2014/91/EU“

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

„Wertpapiere“

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle (die „Schuldtitle“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 5 genannten Techniken und Instrumente.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung der Europäischen Union (EU-VO) 2015/2365 vom 25. November 2015 (SFTR).

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte,
- Wertpapier- oder Warenleihegeschäfte,
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte,
- Verkauf-/Rückkaufgeschäfte.

§ 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt festgelegt. Soweit dort nicht anders dargestellt, wird das Fondsvermögen grundsätzlich angelegt in:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Verwaltungsreglements bzw. ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (die "Derivate"), d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte (Swaps), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (die "OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in § 4 genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat

oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

i) Mindestens 25 Prozent des Fonds (Mischfonds) werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 4 dieses Verwaltungsreglements angelegt.

Bei Fragen zur Auslegung und Anwendung der vorstehenden Anlagegrenzen zur Qualifikation als Mischfonds gemäß deutschem Investmentsteuerrecht kann die Verwaltungsgesellschaft ergänzend auf die entsprechenden Auslegungen des deutschen Investmentsteuerrechts zurückgreifen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes von 2007 dem nicht entgegenstehen.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) in Höhe von bis zu 20 Prozent seines Nettofondsvermögens Barmittel halten. Diese Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z.B. Bargeld auf Girokonten, über die jederzeit für laufende oder außerordentliche Zahlungen verfügt werden kann, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage von Vermögenswerten erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 20 Prozent kann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettofondsvermögens aufnehmen. Die Kredite dürfen nicht für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Fonds verwendet werden.

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Risikobegrenzung

a) Der Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettofondsvermögens des Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von

internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettofondsvermögens des Fonds übersteigen.

Verwaltungsgesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der nachfolgend unter j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in f) vorgesehene Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Abweichend von den Bestimmungen gemäß a) bis e) kann die CSSF dem Fonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt diese Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von OGAW, die die Grenzen der Artikel 43 und 44 des Gesetzes von 2010 einhalten.

Diese OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die in h) genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35 Prozent ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

Ferner müssen die in h) genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angibt, in deren Vermögenswerte sie mehr als 35 Prozent ihres Nettofondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

i) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds und für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

j) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

k) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß i) und j) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

ka) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

kb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

kc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

kd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat ist, sofern

- eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt,
- nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und
- diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend a) bis e) und i) bis l) beachtet.

l) Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und / oder anderen OGA im Sinne von Absatz 1 h) erwerben, sofern er maximal 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einziger Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

m) Mindestens 25 Prozent des Nettofondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 4 dieses Verwaltungsverreglements angelegt.

Bei der Investition in Kapitalbeteiligungen werden die Vorgaben des Artikel 41 des Gesetzes von 2010 bezüglich des geregelten Marktes berücksichtigt.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der Fonds die in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

c) Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies

notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

§ 6 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß den gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet. Die entsprechenden Risikohinweise werden im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich in § 15 „Kosten“. Dies bedeutet, dass bis auf die im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Erträge dem Fonds zu Gute kommen.

1. Einsatz von Derivaten

a) Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Verkaufsprospekt wird angegeben und ausdrücklich darauf hingewiesen, ob und ggf. dass der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt. Sofern der Fonds tatsächlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt, wird der Verkaufsprospekt eine allgemeine Beschreibung der vom Fonds genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, die genauen Bedingungen, unter denen diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingesetzt werden, sowie der Gründe / Ziele und Auswirkungen ihres Einsatzes, ggf. einschließlich des Beitrags zur Anlagestrategie, enthalten. Ferner wird/werden im Verkaufsprospekt angegeben

- die für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäft und Gesamtrendite-Swap zu meldenden Gesamtdaten,
- die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird,
- die Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien,
- die akzeptierten Sicherheiten nach Arten von Vermögenswerten, Emittenten, Laufzeit und Liquidität sowie die Strategien zur Diversifizierung und Korrelation,
- eine Beschreibung der Methode für die Bewertung von Sicherheiten und ihrer Grundlagen sowie die Angabe, ob tägliche Marktbewertungen und tägliche Nachschüsse genutzt werden,
- eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps sowie der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung (z.B. Betriebs-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Verwahrungs- und Rechtsrisiken sowie ggf. die Risiken, die sich aus ihrer Wiederverwendung ergeben),
- eine Beschreibung der Bruttoerträge und Kosten / Gebühren, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben,
- eine Beschreibung der potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben,
- wie Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten verwahrt werden,
- etwaige (rechtliche oder als Selbstverpflichtung) Beschränkungen für die Weiterverwendung von Sicherheiten,
- die Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite.

3. Wertpapierleihegeschäfte

a) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen

jederzeit beendet werden können.

b) Soweit der Verkaufsprospekt keine weiteren Einschränkungen enthält, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100 Prozent des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

d) Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10 Prozent der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5 Prozent seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (i) der Wertpapierleihegebühr, (ii) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (iii) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

4. Pensionsgeschäfte

a) Soweit im Verkaufsprospekt nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn

es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10 Prozent der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5 Prozent seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds herangezogen werden.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal 7 Tage sollten als Vereinbarung betrachtet werden, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
 - (ii) Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
 - (iii) Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter 3. Wertpapierleihegeschäfte Bezug genommen wird.

c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

5. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten, Wertpapierleihe- und umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.
- b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheit. Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.
- c) Die als Sicherheiten erhaltenen Barmittel werden nicht reinvestiert. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-Collaterals) werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und beachtet insbesondere die Vorgaben der ESMA Leitlinie 14/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sogenannte Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Auflistung dargestellten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt:

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0 Prozent
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10 Prozent
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10 Prozent
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30 Prozent

- e) Es werden keine unbesicherten OTC-Geschäfte abgeschlossen. Allerdings wird regelmäßig eine Mindesttransfersumme für Sicherheiten vereinbart, sodass es sein könnte, dass diese Mindestsumme, die regelmäßig bei 250.000 Euro liegt, in einem aktuellen Fall nicht erreicht wird und daher keine unmittelbare Sicherheitenstellung erfolgt.
- f) Wertpapierleihegeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlages nicht unterschreiten.
- g) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
- h) Durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit besteht für die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 Prozent-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.
- i) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.
- j) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- k) Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:
- ka) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
 - kb) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - kc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
 - kd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

§ 7 EINHALTUNG DER ERWERBSGRENZEN

Die in § 5 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

§ 8 UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE

Für den Fonds dürfen nicht

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegt;
- b) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Geldmarktinstrumente oder anderer in § 5 (1) f) und g) genannter Finanzinstrumente Verbindlichkeiten übernommen werden, die – zusammen mit Krediten gemäß § 5 (2) c) – 10 Prozent des Nettofondsvermögens überschreiten;
- c) Kredite gewährt oder für Dritte Bürgschaften übernommen werden;
- d) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in § 5 (1) f) und g) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden;
- e) Vermögenswerte des Fonds verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden,

wenn dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird;

f) Edelmetalle und auf Edelmetalle lautende Zertifikate erworben werden.

§ 9 RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4. Sie berichtet der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Fonds bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivativefreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Verkaufsprospekt angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt. Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den Basisinformationsblättern entnommen werden.

§ 10 FONDSANTEILE

1. Die Anteilinhaber sind als Miteigentümer in Höhe ihrer Anteile am Vermögen des Fonds beteiligt. Anteile des Fonds werden nur in registrierter Form ausgegeben. Anteile können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und / oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden, wobei unter bestimmten Umständen eine Globalurkunde ausgestellt werden kann. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Euroclear nur Lieferungen für ganze Anteile akzeptiert. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

2. Die Anteile sind grundsätzlich übertragbar, sofern im Verkaufsprospekt keine Beschränkungen festgelegt werden. Mit der Übertragung der Anteile gehen die darin verbrieften Rechte über.

3. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

§ 11 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

1. Fondsanteile des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen

Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden.

3. Die Anteilinhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme der Fondsanteile durch Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr- und OGA-Verwaltungsstelle oder den Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises der Anteile erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die "Fondswährung").

4. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Fondsanteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.

6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

7. Kauf- und Verkaufsaufträge für die Fondsanteile, die bis 14 Uhr eines Bewertungstages bei der OGA-Verwaltungsstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

§ 12 AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten in Luxemburg ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Fondsanteile (der "Anteilwert") geteilt.

Dabei werden:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem Regelmäßigen Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse notiert, noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu dem Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, welcher dem jeweiligen Vermittler zusteht und dessen Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

3. Der Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert am Fonds sofern im Verkaufsprospekt nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis je Anteil werden auf der Internetseite "am.oddo-bhf.com" regelmäßig veröffentlicht.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.

§ 13 VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER PREISBERECHNUNG

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts des Fonds am Markt der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eingeschränkt sind;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile am Fonds zur Rücknahme angeboten haben.

§ 14 BEWERTUNG

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die interne Bewertungsstelle der Verwaltungsgesellschaft. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds hat die Bewertungsstelle ein geeignetes und kohärentes Bewertungsverfahren entwickelt und implementiert. Anteilinhaber können Informationen zum Bewertungsverfahren kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt eine hierarchische und funktionale Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Bewertungsstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben sicher und hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermitteln, steuern und beobachten und gegenüber den Anteilinhabern des Fonds offenlegen zu können.

§ 15 KOSTEN

1 a) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung zu. Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes berechnet. Diese Entgelte sind im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

b) Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr i.H.v. 0,1 Prozent p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltungsstelle einschließlich der Fondsadministration, der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion, und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospekts und der Berichte für die Anteilinhaber sowie von Verwaltungsausgaben wie z.B. Versicherungsschutz sowie ggf. darauf anfallende Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer.

2. Außerdem können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwahrung und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken) mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden sowie bankübliche Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrensentgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen;

b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;

c) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

- d) Kosten für die Information der Anteilinhaber mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten von Interessensverbänden;
- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften;
- h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- i) Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen (einschließlich ggf. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer) zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en);
- l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie die Kosten der Ermittlung der jeweils benötigten Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Bekanntmachungen;
- m) Kosten für das Raten des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen oder für die Zertifizierung des Fonds durch anerkannte Dritte (z.B. mit Nachhaltigkeitslabeln);
- n) Kosten der Auflösung des Fonds;
- o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- q) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
- r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (z.B. Research oder ESG-Daten) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fondsvermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.¹

¹ Fassung des § 15 Kosten und des § 27 Kosten bis zum 31.05.2026:

§ 15 KOSTEN

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Verwahrstelle für die ihr nach Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesene Tätigkeit eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt. Des Weiteren steht dem Fondsmanager für seine Leistung eine Vergütung zu. Diese Entgelte sind im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" geregelt (§ 27).

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

-
- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
 - c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
 - d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte, Factsheets, Basisinformationsblätter und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
 - e) Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.
 - f) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
 - g) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
 - h) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften;
 - i) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln; darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für den Fonds vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Fonds keine Kosten belastet;
 - j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
 - k) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
 - l) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
 - m) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
 - n) etwaige externe Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände entstehen.
 - o) Ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen.
 - p) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu € 3.000,- zur Ermittlung von Steuerkennzahlen.
 - q) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
 - r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fondsvermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

§ 27 KOSTEN

1. Die Basisvergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 0,78% p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert, mindestens jedoch € 35.000,- p.a..
2. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. für den Fonds, errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert des Fonds, mindestens jedoch € 9.800,- p.a.
3. Der Fondsmanager erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,62 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert des Fonds.
4. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten. Detaillierte Angaben zur erfolgsbezogenen Vergütung enthält der Verkaufsprospekt.
5. Die Auszahlung der Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils zum Monatsende.

§ 16 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind ebenso wie der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

§ 17 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 und 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder/und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die feste Vergütung entspricht einem genügend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um eine absolut flexible Gestaltung der variablen Vergütung zu ermöglichen. Dabei ist es auch möglich, dass keine variable Vergütung gezahlt wird.

Die Bewertung der variablen Vergütung ist in einem mehrjährigen Finanzplan angemessen zu der Halteperiode der Anteilinhaber des OGAW festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Performance des OGAW basiert und dass die aktuellen Zahlungen der leistungsorientierten Komponenten der Vergütungspolitik über die gesamte Periode verteilt sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft "am.oddo-bhf.com" abgerufen werden und werden auf Anfrage kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht veröffentlicht:

- Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen. Aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschließlich Anlageerfolgsprämien (Performance Fees);
- Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen,
- Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2014/91/EU genannten Überprüfungen,

- einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

Die folgenden Informationen werden den Anteilhabern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt:

- Wechsel der Verwahrstelle;
- Änderungen der Aufgaben der Verwahrstelle und die damit entstehenden Interessenkonflikte;
- Änderungen der Unterverwahrstellen sowie die Interessenkonflikte, die daraus entstehen können.

§ 18 DAUER, AUFLÖSUNG UND FUSION DES FONDS

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

2. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) und in mindestens zwei Zeitungen mit angemessener Verbreitung, davon mindestens einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anteilhaber sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

3. Der Fonds kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit einem anderen Fonds, der aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG fällt, verschmolzen werden (Fusion). Eine solche Fusion wird entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

4. Die Durchführung einer Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden. Abweichend von der Liquidation des Fonds (Absatz 1 und 2) erhalten die Anteilhaber des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet.

5. Anteilhaber des Fonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft ihre Anteile zum Rücknahmepreis zurückzugeben.

6. Die Fusion ist Gegenstand eines Berichtes des Wirtschaftsprüfers des Fonds.

7. Weder die Anteilhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

§ 19 ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS, DER ANLAGESTRATEGIE, DER ANLAGEPOLITIK SOWIE DES VERKAUFSPROSPEKTS

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie, die Anlagepolitik sowie den Verkaufsprospekt des Fonds jederzeit im Ganzen oder teilweise ändern. Diese Änderungen benötigen die Zustimmung der CSSF. Sollte die CSSF die Änderungen als maßgeblich ansehen, müssen diese im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht werden und den Anteilhabern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während der sie ihre Anteile kostenfrei zurückgeben können.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im RESA angezeigt.

§ 20 VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer

Auflösung des Fonds nach § 18 des Verwaltungsreglements.

§ 21 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile des Fonds vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anteilhaber bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.

3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

§ 22 VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Der Fonds schüttet die anfallenden Erträge nicht aus, sondern legt sie im Rahmen des Fondsvermögens wieder an.

§ 23 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 16. April 2026 in Kraft.

ALLGEMEINES

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ODDO BHF Asset Management Lux
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Postadresse:

B.P. 258
L-2012 Luxemburg

Telefon (00352) 457676-1
Telefax (00352) 458324

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Udo Grünen

Holger Rech

Carsten Reek

VERWALTUNGSRAT

Bastian Hoffmann

Vorsitzender

Zugleich Mitglied der Geschäftsführung der ODDO BHF Asset Management GmbH, Deutschland

Aude Vanderpol

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Frankreich

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Großherzogtum Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF II, Großherzogtum Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrates der ODDO BHF Private Assets SICAV Lux, Großherzogtum Luxemburg

Stephan Tiemann

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der ARAGON SICAV, Großherzogtum Luxemburg

GESELLSCHAFTER DER ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

ODDO BHF Asset Management GmbH
Herzogstraße 15
D-40217 Düsseldorf

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Audit S.a r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

ZAHLSTELLE IM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

VERTRIEBSTELLE IM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG

ODDO BHF Asset Management Lux
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

FONDSMANAGER

Dickemann Capital AG
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin

* Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der ODDO BHF Asset Management Lux und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE FONDS:

Grand Cru

Hellas Opportunities Fund

ODDO BHF Emerging Markets

ODDO BHF Exklusiv:

ODDO BHF Leading Global Trends

SARA FUNDS

SICAV ODDO BHF II

SMS Ars selecta

HINWEIS FÜR ANTEILINHABER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

Vertriebs-, Informations- und Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin i.S.v. § 306a Absatz 1 Nr. 6 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland ist die ODDO BHF Asset Management GmbH, Herzogstraße 15, D-40217 Düsseldorf.

2. Einrichtung i.S.d. § 306a Absatz 1 Nr. 1-5 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland

Die ODDO BHF SE, Gallusanlage 8, D-60329 Frankfurt am Main fungiert als Einrichtung i.S.d. § 306a Absatz 1 Nr. 1-5 KAGB. Sie wird daher:

- a) die Anteilinhaber darüber informieren, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und ggf. Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- b) den Zugang zu Verfahren und Vorkahrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtern und darüber informieren;
- c) die Anteilinhaber mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1, § 299 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4, § 300 Absatz 1, 2 und 4 KAGB und § 301 KAGB genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien versorgen; und
- d) den Anteilinhabern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Anteilinhaber in Deutschland mit einem Depot bei der ODDO BHF SE können ihre Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und, sofern für den jeweiligen (Teil)Fonds zulässig, Umtauschaufträge an die ODDO BHF SE an die E-Mail-Adresse: GB-BHF-Fond306a@oddo-bhf.com einreichen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder sonstigen Zahlungen an Anteilinhaber ohne Depot bei der ODDO BHF SE erfolgt durch die Verwahrstelle an die jeweilige depotführende Bank des Anteilinhabers. Eine Auszahlung von Rücknahmeerlösen und sonstigen Zahlungen durch die ODDO BHF SE direkt an den Anteilinhaber ist nicht möglich.

Bei der oben genannten Informationsstelle sowie der ODDO BHF SE sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform erhältlich:

- der Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungsreglement),
- die Basisinformationsblätter,
- die Jahres- und Halbjahresberichte,
- die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise,
- alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind.

Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben können auch bei der Verwaltungsgesellschaft ODDO BHF Asset Management Lux, 6 rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg oder per E-Mail: kundenserviceLUX@oddo-bhf.com angefordert werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland („am.oddo-bhf.com“) veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland („am.oddo-bhf.com“).

Zudem werden die Anteilinhaber in Deutschland in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträgers informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- die Fusion des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen,
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds.

HINWEISE FÜR ANTEILINHABER IN ÖSTERREICH

Einrichtung für Anteilhaber in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung gemäß Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die:

Deutsche Bank AG, Filiale Wien

Fleischmarkt 1

1010 Wien

E-Mail: wm.austria@db.com

Zeichnungs-, Zahlungs- und Rücknahmeaufträge für den Fonds können bei der Deutschen Bank AG, Wien, eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen. Weitere Informationen hierzu sind ebenfalls dort erhältlich.

Die jeweilige aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Deutschen Bank AG, Wien, kostenfrei erhältlich; dort kann auch in sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.

ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

am.oddo-bhf.com



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT